Bundesgesetzblatt

1753

Teil I

Z 5702 AX

1979	Ausgegeben zu Bonn am 26. Oktober 1979	Nr. 63

Gesetz über die Gewährung eines einmaligen Heizölkostenzuschusses 1979

Vom 23. Oktober 1979

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Aufgabe des Gesetzes

Zur Milderung von Härten, die durch den Anstieg der Preise für leichtes Heizöl entstanden sind oder entstehen, wird für die Heizperiode 1979/80 ein einmaliger Heizölkostenzuschuß (Zuschuß) nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährt.

§ 2

Allgemeine Voraussetzungen

Der Zuschuß wird gewährt, wenn in der Zeit vom 1. Juni 1979 bis zum 30. April 1980

1. leichtes Heizöl zum Beheizen selbstgenutzten Wohnraums bezogen worden ist,
2. sich bei Gemeinschafts-, Sammel- oder Fernheizung die Heizungskosten für selbstgenutzten Wohnraum wegen des Anstiegs der Preise für leichtes Heizöl, das in dem genannten Zeitraum bezogen worden ist, erhöht haben oder erhöhen oder
3. sich bei Aufenthalt in einem Heim, einer Anstalt oder einer gleichartigen Einrichtung wegen des Anstiegs der Preise für leichtes Heizöl die Kosten des Aufenthalts für mindestens drei aufeinanderfolgende Monate erhöht haben oder erhöhen.

§ 3

Personenkreis, Einkommensgrenze

(1) Anspruch auf Zuschuß haben alleinstehende Personen und Haushaltsvorstände,

1. denen innerhalb des in § 2 genannten Zeitraums für mindestens drei aufeinanderfolgende Monate Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz gewährt worden ist,
   oder
2. bei denen das monatliche Einkommen der im Haushalt lebenden Personen in dem in § 2 genannten Zeitraum während dreier aufeinanderfolgender Kalendermonate im Durchschnitt den Betrag von 900 Deutsche Mark nicht übersteigt; dieser Betrag erhöht sich um 350 Deutsche Mark für die zweite und um 250 Deutsche Mark für jede weitere im Haushalt lebende Person.

Jede Person kann für die Gewährung eines Zuschusses nach diesem Gesetz nur einmal berücksichtigt werden.

(2) Anspruch auf Zuschuß besteht in Höhe von 50 vom Hundert des sich aus § 4 Abs. 1 ergebenden Betrages, wenn das zu berücksichtigende Einkommen den

Betrag nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 um bis zu 10 vom Hundert übersteigt.

(3) Das Einkommen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 bestimmt sich nach den §§ 76 bis 78 des Bundessozialhilfegesetzes. Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz mit Ausnahme des Übergangsgeldes nach § 26 a des Bundesversorgungsgesetzes sind kein Einkommen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2.

§ 4

Höhe des Zuschusses

(1) Der Zuschuß beträgt für Haushalte mit einer Person 120 Deutsche Mark. Er erhöht sich für jede weitere im Haushalt lebende Person um 60 Deutsche Mark bis zu einem Höchstbetrag von 420 Deutsche Mark für den einzelnen Haushalt.

(2) Wird nachgewiesen, daß in dem in § 2 genannten Zeitraum leichtes Heizöl für mehr als 1 800 Deutsche Mark bezogen und verbraucht worden ist, kann der Zuschuß nach Absatz 1 um bis zu 70 vom Hundert des 1 800 Deutsche Mark übersteigenden Betrages erhöht werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich besonderer Härten erforderlich ist; dies gilt für die in § 2 Nr. 2 genannten Fälle entsprechend.

§ 5

Bagatellfälle

Anspruch auf Zuschuß besteht in den Fällen des § 2 Nr. 1 nur, wenn in dem in § 2 genannten Zeitraum mindestens 250 Liter leichtes Heizöl bezogen worden sind. In den Fällen des § 2 Nr. 2 und 3 ist Satz 1 sinngemäß anzuwenden.

§ 6

Anträge

(1) Der Zuschuß wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum 31. Oktober 1980 an die von der Landesregierung bestimmte Stelle zu richten. Die Antragsfrist gilt auch als gewahrt, wenn der Antrag bis zu dem genannten Zeitpunkt bei einer nicht zuständigen Behörde eingeht; in diesem Falle ist der Antrag unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

(2) Der Bezug des leichten Heizöls ist in der Regel in den Fällen des § 2 Nr. 1 durch Vorlage der Rechnungen, in den Fällen des § 2 Nr. 2 und 3 durch Vorlage einer Bescheinigung nachzuweisen, aus der sich ergibt, daß für die Heizung in dem in § 2 genannten Zeitraum leichtes Heizöl bezogen worden ist oder daß sich die Heizungkosten für diesen Zeitraum wegen des Anstiegs der Preise für in diesem Zeitraum bezogenes leichtes Heizöl erhöht haben oder erhöhen.

(3) In den Fällen des § 2 Nr. 1 hat der Antragsteller schriftlich zu versichern, daß das bezogene leichte Heizöl zur Beheizung selbstgenutzten Wohnraums verwendet wird oder verwendet worden ist.

§ 7

Rückzahlung

Zu Unrecht erhaltene Zuschüsse sind zurückzuzahlen, wenn und soweit die ungerechtfertigte Gewährung des Zuschusses vom Empfänger zu vertreten ist.

§ 8

Kostenbeteiligung des Bundes

Zuschüsse, die ein Land auf Grund dieses Gesetzes gewährt, werden ihm vom Bund zu zwei Dritteln erstattet.

§ 9

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 23. Oktober 1979

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Antje Huber

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Matthöfer

Der Bundesminister für Wirtschaft
Lambsdorff

Zweites Gesetz zur Änderung des Altölgesetzes

Vom 24. Oktober 1979

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Altölgesetz vom 23. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1419), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

   „1. die Zuschußempfänger sich verpflichten,

   a) die Altöle nach Maßgabe des § 3 in jeweils vom Bundesamt mit Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft zu bestimmenden und mit einer Frist von drei Jahren abänderbaren Gebieten abzuholen oder die spätere Abnahme vorzubereiten,

   b) auf Verlangen des Bundesamtes Herkunft, Art, Menge, Lagerung und Verbleib der übernommenen Altöle nachzuweisen, soweit dies notwendig ist, um die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Zuschüssen zu überprüfen,

   c) dem Bundesamt und seinen Beauftragten auf Verlangen alle Unterlagen aus dem eigenen oder einem Unternehmen, an dem sie beteiligt sind, über die Kosten der Beseitigung und über die erzielten Erträge zugänglich zu machen,".

   b) Folgende neue Nummer 1 a wird eingefügt:

   „1 a. ein Pflichtgebiet nur verkleinert werden kann, wenn die ungedeckten Kosten des Pflichtgebietsinhabers über dem Durchschnitt der Unternehmen gleicher Art liegen."

   c) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

   „2. die Sammlungs- und Transportkosten, ausgenommen an Altölbesitzer gezahlte Preise, Teil der Beseitigungskosten sind,".

   d) Folgende neue Nummer 2 a wird eingefügt:

   „2 a. ein Teil der an Altölbesitzer gezahlten Entgelte als Beseitigungskosten anerkannt werden kann, wenn die wirtschaftliche Lage im Durchschnitt der Beseitigungsunternehmen es erfordert und die ordnungsgemäße Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nur auf diese Weise sichergestellt werden kann,".

e) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. sich die Zuschüsse höchstens nach den anderweitig nicht zu deckenden Kosten ausrichten, die Unternehmen gleicher Art in den ihnen nach Nummer 1 Buchstabe a zugewiesenen Gebieten durchschnittlich entstehen,".

f) Nummer 5 wird gestrichen

g) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Soweit die zur Sammlung und unschädlichen Beseitigung von Altölen erforderlichen Einrichtungen vorhanden sind und dem Bundesamt zur Verfügung stehen, hat dieses sicherzustellen, daß im Geltungsbereich dieses Gesetzes

1. Altöle in Mengen ab 200 l abgeholt werden,
2. für Mengen unter 200 l das spätere Abholen vorbereitet wird.

Altöle, die der Besitzer nicht selbst beseitigt, sind den gewerblichen und sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu überlassen, die sich gegenüber dem Bundesamt vertraglich verpflichtet haben, Altöle abzuholen."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Altöle im Sinne des Absatzes 1 sind gebrauchte halbflüssige oder flüssige Stoffe, die ganz oder teilweise aus Mineralöl oder synthetischem Öl bestehen, einschließlich ölhaltiger Rückstände aus Behältern, Emulsionen und Wasser-Öl-Gemische mit mindestens 4 v. H. Ölgehalt."

c) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Andere Stoffe als Öle (Fremdstoffe) dürfen Altölen nur aus gebrauchs- oder betriebsbedingten Gründen beigefügt werden. Synthetische Öle, die aus polychlorierten Biphenylen oder Terphenylen bestehen, sind getrennt von anderen Altölen im Sinne des Absatzes 2 zu beseitigen."

d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

e) Im neuen Absatz 4 Satz 1 werden hinter den Worten „Absatzes 1" die Worte „Satz 1" eingefügt.

f) Im neuen Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „Absatz 3" durch die Worte „Absatz 4 Satz 2" ersetzt und hinter den Worten „Absatzes 1" die Worte „Satz 1" eingefügt.

g) Folgender neuer Absatz 6 wird eingefügt:

„(6) Altöle, deren Gehalt an Fremdstoffen bestimmte Hundertsätze übersteigt, müssen auf Anordnung der nach Landesrecht zuständigen Behörde aus Gründen der Wirtschaftlichkeit gesondert gelagert werden. Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, die Hundertsätze, die 10 v. H. nicht unterschreiten dürfen, nach Art der Ausgangsprodukte durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen."

h) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.

i) Im neuen Absatz 7 werden hinter dem Wort „nicht" die Worte „oder nicht richtig" eingefügt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Ausgleichsabgabe unterliegen (abgabepflichtige Waren)

1. die Schmieröle aus der Nummer 27.10 C III des Zolltarifs,
2. die Gasöle der Nummer 27.10 C I des Zolltarifs, soweit sie wie Schmieröle verwendet werden,
3. mit ihrem Schwerölanteil die Schmiermittel und die Additives der Nummer 38.14 B I a des Zolltarifs,

soweit für sie die Mineralölsteuer nach dem Mineralölsteuergesetz 1964 in der jeweils geltenden Fassung erhoben wird."

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Zahl „9" durch die Zahl „11" ersetzt.

c) In Absatz 3 werden das Wort „Ausgleichsabgabeschuld" durch das Wort „Ausgleichsabgabe", das Wort „Mineralölsteuerschuld" durch das Wort „Mineralölsteuer" ersetzt; hinter dem Wort „unbedingt" werden die Worte „entsteht oder unbedingt" eingefügt.

d) In Absatz 4 werden die Worte „unbedingten Mineralölsteuerschuld" durch das Wort „Mineralölsteuer" ersetzt.

e) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Ausgleichsabgabeschuld" durch das Wort „Ausgleichsabgabe" ersetzt.

f) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „für die die Abgabeschuld" durch das Wort „die" ersetzt.

4. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Angehörige und Beauftragte des Bundesamtes und Angehörige der Zollverwaltung sind im Rahmen des Absatzes 1 befugt, die abgabepflichtigen Waren zu prüfen, Grundstücke, Betriebsanlagen und Geschäftsräume des Auskunftspflichtigen während der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeit zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und in die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen einzusehen; zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dürfen die Grundstücke, Betriebsanlagen und Geschäftsräume auch außerhalb der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeit und auch dann betreten werden, wenn sie zugleich Wohnzwecken des Auskunftspflichtigen dienen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu gestatten und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen."

5. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Überwachung

(1) Der Verbleib von Altölen im Sinne des § 3 Abs. 2 unterliegt der Überwachung durch die zuständige Behörde.

(2) Gewerbliche und sonstige wirtschaftliche Unternehmen haben für jeden Betrieb, in dem Altöle in einer Menge von jährlich mindestens 500 l anfallen oder bei dem mit einem jährlichen Anfall von Altölen in dieser Menge zu rechnen ist, Nachweis über Herkunft, Art, Menge, Aufbewahrungsort und Beseitigung sowie Übernahme und Abgabe der Altöle durch Führung von Nachweisbüchern, das Einbehalten von Belegen und deren Aufbewahrung zu erbringen und der zuständigen Behörde die für sie bestimmten Belege zu übersenden sowie auf deren Verlangen Nachweisbücher zur Prüfung vorzulegen. Das gleiche gilt für gewerbliche und sonstige wirtschaftliche Unternehmen, die Altöle in einer Menge von jährlich mindestens 500 l übernehmen. Wer die Voraussetzungen nach Satz 1 oder 2 erfüllt, hat dies der zuständigen Behörde bei Aufnahme seiner Tätigkeit schriftlich anzuzeigen. Das Nähere über die Einrichtung, Führung und Vorlage der Nachweisbücher und das Einbehalten und Übersenden von Belegen sowie über die Aufbewahrungsfristen regelt die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung. Die zuständige Behörde kann auf Antrag oder von Amts wegen

1. eine zentrale Führung von Nachweisbüchern in einem Hauptbetrieb zulassen, wenn die Überwachung des Verbleibs der Altöle dadurch nicht beeinträchtigt wird,

2. von der Pflicht, ein Nachweisbuch zu führen, Belege einzubehalten und zu übersenden, befreien, wenn das Unternehmen nach seiner Art und Betriebsführung auch ohne ein Nachweisbuch ausreichend überwacht werden kann.

(3) Die Verpflichtungen nach Absatz 2 Satz 1 oder 2 bestehen nicht, wenn nach § 11 Abs. 3 des Abfallbeseitigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 41) ein Nachweisbuch zu führen ist und Belege vorzulegen sind oder wenn die Altöle

1. gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 abgeholt werden und

2. keine über den zulässigen Anteil (§ 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2) hinausgehenden Mengen an Fremdstoffen enthalten.

(4) Der Altölbesitzer hat der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen, die zur Überwachung von Herkunft, Art, Menge, Lagerung und Verbleib der Altöle erforderlich sind. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend. Die von der zuständigen Behörde mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind im Rahmen des Satzes 1 befugt, Grundstücke, Anlagen und Geschäftsräume des Auskunftspflichtigen während der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeit zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, Proben ohne Entgelt gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen und die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen einzusehen; zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dürfen die Grundstücke, Anlagen und Geschäftsräume auch außerhalb der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeit und auch dann betreten werden, wenn sie zugleich Wohnzwecken des Auskunftspflichtigen dienen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 3 zu gestatten und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen.

(5) Auf die nach dieser Vorschrift erlangten Kenntnisse und Unterlagen sind die §§ 93, 97, 105 Abs. 1, § 111 Abs. 5 in Verbindung mit § 105 Abs. 1 sowie § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung nicht anzuwenden. Dies gilt nicht, soweit die Finanzbehörden die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, oder soweit es sich um vorsätzlich falsche Angaben des Auskunftspflichtigen oder der für ihn tätigen Personen handelt."

6. § 7 wird gestrichen.

7. In § 8 Abs. 1 werden die Worte „Die §§ 6 und 7 dieses Gesetzes gelten" durch die Worte „§ 6 gilt" ersetzt.

8. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 Altöle nicht den dort bezeichneten gewerblichen und sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts überläßt,

2. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 Altölen Fremdstoffe beifügt oder entgegen § 3 Abs. 3 Satz 2 synthetische Öle, die aus polychlorierten Biphenylen oder Terphenylen bestehen, nicht getrennt beseitigt,

3. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 oder 2 Nachweisbücher nicht oder inhaltlich unrichtig führt oder der zuständigen Behörde auf Verlangen nicht zur Prüfung vorlegt oder Belege nicht einbehält oder aufbewahrt,

4. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 3 die dort bezeichnete Anzeige nicht erstattet,

5. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,

6. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 5 das Betreten von Grundstücken, Anlagen oder Geschäftsräumen, die Vornahme von Prüfungen oder Besichtigungen, die Entnahme von Proben oder

die Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen nicht gestattet oder Unterlagen nicht vorlegt oder

7. einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 2 Satz 4 oder § 8 Abs. 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist."

9. In der Überschrift des Vierten Abschnittes werden die Worte „Übergangs- und" gestrichen.

10. § 11 wird gestrichen.

Artikel 2

Gewerbliche und sonstige wirtschaftliche Unternehmen, die ihre Tätigkeit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgenommen haben, haben die Anzeige nach Artikel 1 Nr. 5 (§ 6 Abs. 2 Satz 3) binnen zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erstatten. § 8 Abs. 1 des Altölgesetzes gilt entsprechend. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die in Satz 1 bezeichnete Anzeige nicht rechtzeitig erstattet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

Artikel 3

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, das Altölgesetz neu bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 24. Oktober 1979

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister für Wirtschaft
Lambsdorff

Erste Verordnung zur Änderung der Kostenordnung des Bundesamtes für Schiffsvermessung

Vom 16. Oktober 1979

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1314), der durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 10. Mai 1978 (BGBl. I S. 613) geändert worden ist, und des § 3 b Abs. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9500-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 25 des Gesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) geändert worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Kostenordnung des Bundesamtes für Schiffsvermessung vom 22. Juni 1978 (BGBl. I S. 770) wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 2 Abs. 1 erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 21 Satz 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt und § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. Oktober 1979

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Heinz Ruhnau

Anlage
(zu Artikel 1)

Gebührenverzeichnis

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr DM
1.	Ausstellung eines Schiffsmeßbriefes oder eines Behältermeßbriefes	315,—
2.	Erstellung von Abschriften oder Durchschriften eines Schiffsmeßbriefes oder eines Behältermeßbriefes	
	1. bei der Fertigung mit der Erstschrift	27,—
	2. bei nachträglicher besonderer Fertigung	85,—
3.	Austausch der Schiffsmeßbriefe bei der Umstellung eines Wechselschiffes	150,—
4.	Änderungen im Schiffsmeßbrief oder im Behältermeßbrief	37,—
5.	Ausstellung	
	1. von Bescheinigungen für die Eintragung in das Schiffsbauregister	220,—
	2. von Bescheinigungen über ein vorläufiges Meßergebnis	105,—
	3. von Bescheinigungen über Laderaum- und Behälterinhalte	220,—
	4. sonstiger Bescheinigungen	65,—
6.	Erstellung von Abschriften oder Durchschriften von Bescheinigungen nach Nummer 5	
	1. bei der Fertigung der Erstschrift	21,—
	2. bei nachträglicher besonderer Fertigung	53,—
7.	Vermessung nach Regel I der Internationalen Vorschriften für die Schiffsvermessung *)	
	je Registertonne	—,84
	mindestens jedoch	210,—
8.	Vermessung nach Regel II der Internationalen Vorschriften für die Schiffsvermessung *)	
	je Registertonne	—,42
	mindestens jedoch	105,—
9.	zusätzliche oder nachträgliche Vermessung für ein zweites Vermessungsergebnis nach Regel I der Internationalen Vorschriften für die Schiffsvermessung *)	
	je Registertonne	—,63
	mindestens jedoch	157,50
10.	zusätzliche Vermessung nach den Vorschriften für die Fahrt durch den Suez-Kanal oder den Panama-Kanal	
	je Registertonne	—,42
	mindestens jedoch	105,—
11.	Vermessung von Verbrauchs- und Ladebehältern	
	je angefangene Arbeitsstunde	60,—
12.	Vermessung von Laderäumen	
	je Kubikmeter	—,84
	mindestens jedoch	210,—
13.	Projektberechnungen, Vorvermessungen und Gutachten	
	je angefangene Arbeitsstunde	60,—

*) Anlage zu dem Übereinkommen vom 10. Juni 1947 über ein einheitliches System der Schiffsvermessung, dem die Bundesrepublik Deutschland mit Gesetz vom 8. Oktober 1957 (BGBl. II S. 1469) beigetreten ist.

Verordnung über die Anzeigen nach § 14 und § 55 c der Gewerbeordnung (Gewerbeanzeigen-Verordnung – GewAnzV)

Vom 19. Oktober 1979

Auf Grund des § 14 Abs. 4 und des § 55 c Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Anzeigenvordrucke

Für die in § 14 Abs. 1 bis 3 und § 55 c Abs. 1 der Gewerbeordnung genannten Anzeigen ist

1. in den Fällen des § 14 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung (Beginn des Betriebes) ein weißer Vordruck nach dem Muster der Anlage 1 (Gewerbeanmeldung – GewA 1),
2. in den Fällen des § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Gewerbeordnung (Verlegung eines Betriebes) und in den Fällen des § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 der Gewerbeordnung (Wechsel oder Ausdehnung des Gegenstandes des Gewerbes) ein gelber Vordruck nach dem Muster der Anlage 2 (Gewerbeummeldung – GewA 2),
3. in den Fällen des § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 der Gewerbeordnung (Aufgabe des Betriebes) ein roter Vordruck nach dem Muster der Anlage 3 (Gewerbeabmeldung – GewA 3)

zu verwenden. Die Vordrucke sind vollständig und gut lesbar auszufüllen.

§ 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 156 der Gewerbeordnung auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden 12. Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 19. Oktober 1979

Der Bundesminister für Wirtschaft
Lambsdorff

GewA 1

Gewerbe-Anmeldung nach § 14 GewO oder § 55 c GewO sowie § 1 GewAnzV

Bitte mit Schreibmaschine oder in Blockschrift vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen.

Angaben zum Betriebsinhaber

Bei Personengesellschaften (z. B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen.
Bei juristischen Personen (z. B. GmbH) ist bei Feld Nr. 3 bis 10 und Feld Nr. 30 und 31 der gesetzliche Vertreter anzugeben.
Die Angaben für weitere gesetzliche Vertreter zu diesen Nummern sind auf
der Rückseite des Vordrucks ☐ oder einem Beiblatt ☐ oder weiteren Vordrucken ☐ gemacht.

1 Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name

2 Ort und Nr. der Eintragung

3 Familienname

4 Vornamen

5 Geburtsname (nur bei Abweichung vom Familiennamen)

6 Geburtsname der Mutter

7 Geburtsdatum

8 Geburtsort (Ort, Kreis, Land)

9 Staatsangehörigkeit
deutsch ☐ andere:

10 Anschrift der Wohnung und Telefon-Nr.

Angaben zum Betrieb

11 Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur bei Personengesellschaften):
Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen Personen):

12 Anschrift der Betriebsstätte und Telefon-Nr.

13 Anschrift der Hauptniederlassung und Telefon-Nr.

14 Anschrift der früheren Betriebsstätte

15 Angemeldete Tätigkeit (genau angeben; z. B. Herstellung von Möbeln, Elektroinstallationen u. Elektroeinzelhandel, Großhandel mit Lebensmitteln usw.)

17 Datum des Beginns der angemeldeten Tätigkeit

18 Art des angemeldeten Betriebes
Industrie ☐ Handwerk ☐ Handel ☐ Sonstiges ☐

19 Anzahl der voraussichtlich im angemeldeten Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer:

Die Anmeldung wird erstattet für
20 einen selbständigen Betrieb ☐ eine Zweigniederlassung ☐ eine unselbständige Zweigstelle ☐
21 ein Automatenaufstellungsgewerbe ☐ 22 ein Reisegewerbe ☐

Wegen
23 Neuerrichtung des Betriebes ☐
24 Übernahme eines bereits bestehenden Betriebes (z. B. durch Kauf, Pacht, Erbfolge, Änderung der Rechtsform, Gesellschaftereintritt) ☐

26 Name des früheren Betriebsinhabers (falls bekannt)

Falls der Betriebsinhaber für die angemeldete Tätigkeit eine Erlaubnis benötigt, in die Handwerksrolle einzutragen oder Ausländer ist:

28 Liegt eine Erlaubnis vor? Nein ☐ Ja, erteilt am/von (Behörde):

29 Liegt eine Handwerkskarte vor? Nein ☐ Ja, ausgestellt am/von (Handwerkskammer):

30 Liegt eine Aufenthaltserlaubnis vor? Nein ☐ Ja, erteilt am/von (Behörde):

31 Die Aufenthaltserlaubnis enthält keine Auflage oder Beschränkung ☐ enthält folgende Auflage oder Beschränkung:

Hinweis: Diese Anzeige berechtigt nicht zum Beginn des Gewerbebetriebes, wenn noch eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße oder Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Die Fortsetzung eines derartigen Betriebes kann verhindert werden.

32 .... (Datum)

33 .... (Unterschrift)

GewA 2

Gewerbe-Ummeldung nach § 14 GewO oder § 55 c GewO sowie § 1 GewAnzV

Bitte mit Schreibmaschine oder in Blockschrift vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen.

Angaben zum Betriebsinhaber

Bei Personengesellschaften (z. B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen.
Bei juristischen Personen (z. B. GmbH) ist bei Feld Nr. 3 bis 10 und Feld Nr. 30 und 31 der gesetzliche Vertreter anzugeben.
Die Angaben für weitere gesetzliche Vertreter zu diesen Nummern sind auf der Rückseite des Vordrucks ☐ oder einem Beiblatt ☐ oder weiteren Vordrucken ☐ gemacht.

1 Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name

2 Ort und Nr. der Eintragung

3 Familienname

4 Vornamen

5 Geburtsname (nur bei Abweichung vom Familiennamen)

6 Geburtsname der Mutter

7 Geburtsdatum

8 Geburtsort (Ort, Kreis, Land)

9 Staatsangehörigkeit
deutsch ☐ andere:

10 Anschrift der Wohnung und Telefon-Nr.

Angaben zum Betrieb

11 Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur bei Personengesellschaften):
Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen Personen):

12 Anschrift der Betriebsstätte und Telefon-Nr.

13 Anschrift der Hauptniederlassung und Telefon-Nr.

14 Anschrift der früheren Betriebsstätte (nur bei Verlegung)

Nach der Änderung, Erweiterung oder Verlegung

15 wird neu ausgeübt (z. B. Möbeleinzelhandel)

16 wird weiterhin ausgeübt (z. B. Möbelgroßhandel)

17 Datum der Änderung, Erweiterung oder Verlegung

18 Art des umgemeldeten Betriebes
Industrie ☐ Handwerk ☐ Handel ☐ Sonstiges ☐

19 Anzahl der voraussichtlich im umgemeldeten Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer:

Die Ummeldung wird erstattet für

20 einen selbständigen Betrieb ☐ eine Zweigniederlassung ☐ eine unselbständige Zweigstelle ☐

21 ein Automatenaufstellungsgewerbe ☐

22 ein Reisegewerbe ☐

Wegen

23 Änderung der Betriebstätigkeit (z. B. Umwandlung eines Großhandels in einen Einzelhandel) ☐

24 Erweiterung der Betriebstätigkeit (z. B. Erweiterung eines Großhandels um einen Einzelhandel) ☐

25 Verlegung des Betriebes ☐

Falls der Betriebsinhaber für die angemeldete Tätigkeit eine Erlaubnis benötigt, in die Handwerksrolle einzutragen oder Ausländer ist:

28 Liegt eine Erlaubnis vor? Nein ☐ Ja, erteilt am/von (Behörde):

29 Liegt eine Handwerkskarte vor? Nein ☐ Ja, ausgestellt am/von (Handwerkskammer):

30 Liegt eine Aufenthaltserlaubnis vor? Nein ☐ Ja, erteilt am/von (Behörde):

31 Die Aufenthaltserlaubnis enthält keine Auflage oder Beschränkung ☐ enthält folgende Auflage oder Beschränkung:

Hinweis: Diese Anzeige berechtigt nicht zum Beginn des Gewerbebetriebes, wenn noch eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße oder Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Die Fortsetzung eines derartigen Betriebes kann verhindert werden.

32 .... (Datum)

33 .... (Unterschrift)

GewA 3

Gewerbe-Abmeldung nach § 14 GewO oder § 55 c GewO sowie § 1 GewAnzV

Bitte mit Schreibmaschine oder in Blockschrift vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen.

Angaben zum Betriebsinhaber

Bei Personengesellschaften (z. B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen.
Bei juristischen Personen (z. B. GmbH) ist bei Feld Nr. 3 bis 10 der gesetzliche Vertreter anzugeben.
Die Angaben für weitere gesetzliche Vertreter zu diesen Nummern sind auf der Rückseite des Vordrucks ☐ oder einem Beiblatt ☐ oder weiteren Vordrucken ☐ gemacht.

1 Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name | 2 Ort und Nr. der Eintragung

3 Familienname | 4 Vornamen

5 Geburtsname (nur bei Abweichung vom Familiennamen) | 6 Geburtsname der Mutter

7 Geburtsdatum | 8 Geburtsort (Ort, Kreis, Land)

9 Staatsangehörigkeit
deutsch ☐ andere:

10 Anschrift der Wohnung und Telefon-Nr.

Angaben zum Betrieb

11 Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur bei Personengesellschaften)
Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen Personen)

12 Anschrift der Betriebsstätte und Telefon-Nr.

13 Anschrift der Hauptniederlassung und Telefon-Nr.

14 Falls an einem anderen Ort eine Neuerrichtung beabsichtigt ist, Anschrift der künftigen Betriebsstätte und Telefon-Nr.

17 Datum der Betriebsaufgabe

18 Art des abgemeldeten Betriebes
Industrie ☐ Handwerk ☐ Handel ☐ Sonstiges ☐

19 Anzahl der zuletzt im abgemeldeten Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer:

Die Abmeldung wird erstattet für
20 einen selbständigen Betrieb ☐ eine Zweigniederlassung ☐ eine unselbständige Zweigstelle ☐
21 ein Automatenaufstellungsgewerbe ☐ 22 ein Reisegewerbe ☐

Wegen
23 vollständiger Aufgabe des gesamten Betriebes ☐
24 teilweiser Aufgabe eines weiterhin bestehenden Betriebes (z. B. Aufgabe einer Zweigniederlassung) ☐
25 Aufgabe eines weiterhin bestehenden Betriebes (z. B. wegen Verkauf, Verpachtung, Erbfolge, Änderung der Rechtsform, Austritt als Gesellschafter) ☐
26 Name des künftigen Betriebsinhabers (falls bekannt)

27 Gründe für die Betriebsaufgabe (z. B. Alter, Betriebsübergabe, wirtschaftliche Schwierigkeiten, Konkursverfahren usw.)

Hinweis: Eine Wiederaufnahme der abgemeldeten Tätigkeit ist erneut anzeigepflichtig.

32 (Datum) | 33 (Unterschrift)

Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern

Vom 11. Oktober 1979

I.

Auf Grund des Artikels 1 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst vom 14. Juli 1975 (BGBl. I S. 1915), geändert durch die Anordnung vom 21. Juni 1978 (BGBl. I S. 921), übertrage ich widerruflich die Ausübung des Rechtes zur Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten

a) der Besoldungsgruppen A 1 bis A 12
dem Präsidenten des Statistischen Bundesamtes,
dem Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz,
dem Präsidenten des Bundeskriminalamtes,
dem Präsidenten des Bundesverwaltungsamtes,
dem Präsidenten des Umweltbundesamtes,
dem Präsidenten des Bundesamtes für Zivilschutz
jeweils für ihren Geschäftsbereich,

b) der Besoldungsgruppen A 1 bis A 11
dem Direktor des Instituts für Angewandte Geodäsie,
dem Leiter der Beschaffungsstelle des Bundesministers des Innern,
dem Präsidenten des Bundesausgleichsamtes
jeweils für ihren Geschäftsbereich,
dem Vorstand des Bundesverbandes für den Selbstschutz mit dem Recht, diese Befugnis auf den Direktor (als Geschäftsführendes Vorstandsmitglied) weiter zu übertragen,

c) der Besoldungsgruppen A 1 bis A 10
dem Präsidenten des Bundesarchivs,
den Leitern der Grenzschutzverwaltungen,
dem Direktor der Grenzschutzdirektion,
dem Direktor des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge
jeweils für ihren Geschäftsbereich,

d) der Besoldungsgruppen A 1 bis A 10
den Kommandeuren der Grenzschutzkommandos,
dem Kommandeur der Grenzschutzschule
jeweils für die Polizeivollzugsbeamten ihres Geschäftsbereichs,

e) der Besoldungsgruppen A 1 bis A 10
dem Präsidenten der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung
für die Beamten des Zentralbereichs.

II.

Für besondere Fälle behalte ich mir die Ernennung und Entlassung der unter Abschnitt I genannten Beamten vor.

III.

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern vom 21. Februar 1978 (BGBl. I S. 388) außer Kraft.

Bonn, den 11. Oktober 1979

Der Bundesminister des Innern
Baum

Bundesgesetzblatt
Teil II

Nr. 44, ausgegeben am 20. Oktober 1979

Preis dieser Ausgabe: 4,10 DM (3,60 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,60 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

	Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
11. 10. 79	Verordnung TSF Nr. 7/79 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen 9291	197	18. 10. 79	15. 11. 79
18. 10. 79	Verordnung Nr. 20/79 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschiffahrt 9500-4-6-4	199	20. 10. 79	1. 11. 79

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom	Nr./Seite
	Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
10. 10. 79	Verordnung (EWG) Nr. 2211/79 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1107/68 und (EWG) Nr. 2496/78 hinsichtlich der Durchführungsbestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung der Käsesorten Grana Padano, Parmigiano-Reggiano und Provolone	11. 10. 79	L 256/19
10. 10. 79	Verordnung (EWG) Nr. 2212/79 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1598/77 über die Durchführungsbestimmungen zur verbilligten Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schüler in Schulen	11. 10. 79	L 256/21
10. 10. 79	Verordnung (EWG) Nr. 2213/79 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 756/70 über die Gewährung von Beihilfen für Magermilch, die zu Kasein und Kaseinaten verarbeitet worden ist	11. 10. 79	L 256/23
16. 10. 79	Verordnung (EWG) Nr. 2276/79 der Kommission über Durchführungsbestimmungen für die Anlage einer Ölkartei in den Olivenöl erzeugenden Mitgliedstaaten	18. 10. 79	L 262/11
17. 10. 79	Verordnung (EWG) Nr. 2278/79 der Kommission zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2015/76 hinsichtlich der Dauer der Lagerverträge für konzentrierten Traubenmost	18. 10. 79	L 262/19
17. 10. 79	Verordnung (EWG) Nr. 2279/79 der Kommission zur Einräumung der Möglichkeit einer Lösung der langfristigen Lagerverträge für konzentrierten Traubenmost	18. 10. 79	L 262/20
17. 10. 79	Verordnung (EWG) Nr. 2280/79 der Kommission zur sechsten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1393/76 hinsichtlich des in ihrem Anhang III aufgeführten Sonderkurses	18. 10. 79	L 262/21
17. 10. 79	Verordnung (EWG) Nr. 2281/79 der Kommission über die Durchführung der ergänzenden Maßnahmen für das Wirtschaftsjahr 1978/79, die Inhabern langfristiger Lagerverträge für Tafelweine vorbehalten sind	18. 10. 79	L 262/22
	Andere Vorschriften		
9. 10. 79	Verordnung (EWG) Nr. 2207/79 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen	11. 10. 79	L 256/9
16. 10. 79	Verordnung (EWG) Nr. 2277/79 der Kommission zur Änderung der Einfuhrmöglichkeiten für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Taiwan	18. 10. 79	L 262/17
17. 10. 79	Verordnung (EWG) Nr. 2282/79 der Kommission über die Einreihung von Waren in Tarifstelle 55.09 A I des Gemeinsamen Zolltarifs	18. 10. 79	L 262/23

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.
Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.
Preis dieser Ausgabe: 1,70 DM (1,20 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,20 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 344. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. September 1979, ist im Bundesanzeiger Nr. 194 vom 13. Oktober 1979 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 194 vom 13. Oktober 1979 kann zum Preis von 2,25 DM (1,65 DM + 0,60 DM Versandkosten einschl. 6,5 % Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger" Köln 834 00-502 bezogen werden.